

Geschäftsverzeichnisnr. 4881
Urteil Nr. 157/2010 vom 22. Dezember 2010

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 26 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung, gestellt vom Handelsgericht Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem emeritierten Vorsitzenden M. Melchior gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, und dem Vorsitzenden M. Bossuyt, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Februar 2010 in Sachen der « Straps » AG gegen die « C.P.T.E. » AG und die « Elia Asset » AG, und in Sachen der « Elia Asset » AG gegen die « Straps » AG, dessen Ausfertigung am 25. Februar 2010 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 26 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung, indem er im Rahmen einer Zivilklage die Täter eines oder mehrerer Verstöße gegen das Gesetz, die mittels eines Protokolls festgestellt wurden und strafrechtliche Verstöße darstellen, in den Genuss der kurzen Verjährungsfrist von einem Jahr kommen lässt, während die Täter eines oder mehrerer Verstöße gegen dasselbe Gesetz, die nicht mittels eines Protokolls festgestellt wurden und keine strafrechtlichen Verstöße darstellen, einer längeren Verjährungsfrist unterliegen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem Sinne, dass die Täter eines oder mehrerer Verstöße gegen das Gesetz vom 10. März 1925, die als nicht gegen die öffentliche Ordnung verstoßend betrachtet werden, sich ihren Gläubigern gegenüber in Bezug auf die Verjährung in einer weniger günstigen Lage befinden als die Täter eines mittels eines Protokolls festgestellten und strafrechtlich geahndeten Verstoßes? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 26 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung bestimmt:

« Die Strafverfolgung und die Zivilklage infolge eines Verstoßes gegen die vorerwähnten Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die in dessen Ausführung erlassenen Verordnungen verjähren nach einem Jahr ab dem Datum des Protokolls zur Feststellung des Verstoßes ».

B.2.1. Der vorlegende Richter befragt den Hof zu dem sich aus diesem Artikel ergebenden Behandlungsunterschied zwischen der Verjährungsfrist, der eine Klage auf Wiedergutmachung des Schadens infolge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1925, der eine Straftat darstelle, unterliege, einerseits und der Verjährungsfrist, der eine Klage auf Wiedergutmachung des Schadens infolge eines Verstoßes gegen die Bestimmungen desselben Gesetzes, der jedoch keine Straftat darstelle, unterliege, andererseits. In letzterem Fall sei die Verjährungsfrist grundsätzlich aufgrund von Artikel 2262bis § 2 des Zivilgesetzbuches auf fünf Jahre ab dem Tag nach demjenigen, an dem die geschädigte Person Kenntnis von dem Schaden

oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der haftbaren Person erlangt habe, festgesetzt.

B.2.2. Im vorliegenden Fall wird der Hauptberufungsbeklagten vor dem vorliegenden Richter vorgeworfen, sich geweigert zu haben, einen Elektrizitätsmast zu entfernen, den sie auf einem ihr nicht gehörenden Grundstück ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers errichtet habe, obwohl dieser beschlossen habe, an der betreffenden Stelle zu bauen. Die Hauptberufungsklägerin vertritt den Standpunkt, dass es sich um ein Verschulden im Sinne von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches handele.

Die Artikel 15 und 16 des vorerwähnten Gesetzes vom 10. März 1925 bestimmen:

« Art. 15. Die Regierung kann nach einer Untersuchung und durch einen mit Gründen versehenen königlichen Erlass erklären, dass es im Sinne der Gemeinnützigkeit ist, Stromleitungen auf oder unter unbebauten Privatgrundstücken anzulegen, die nicht durch Mauern oder andere gleichwertige Einfriedungen umschlossen sind.

Diese Erklärung verleiht dem betreffenden Unternehmen das Recht, diese Leitungen auf oder unter diesen Grundstücken anzulegen, deren Überwachung zu gewährleisten sowie die Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten vorzunehmen, dies alles unter den im besagten Erlass festgelegten Bedingungen.

Die Regierung kann es unter den gleichen Bedingungen dem Inhaber einer Wegegenehmigung erlauben, die in Artikel 14 angeführten Rechte in Anspruch zu nehmen.

Art. 16. Bevor es die durch die Artikel 14 und 15 gewährten Rechte in Anspruch nimmt, muss das betreffende Unternehmen der Behörde, die für die öffentlichen Wege zuständig ist, den Verlegungsplan und die einzelnen Angaben zum Anbringen der Leitungen zwecks Genehmigung unterbreiten.

Diese Behörde muss innerhalb von drei Monaten ab dem Versanddatum des Plans eine Entscheidung treffen und diesem Unternehmen ihre Entscheidung mitteilen. Nach Ablauf dieser Frist ist es diesem erlaubt, seinen Antrag an die Regierung zu richten, die dann entscheidet.

Die Arbeiten dürfen erst nach einer direkten Benachrichtigung der betroffenen Eigentümer und Mieter begonnen werden.

Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinen Besitzentzug zur Folge. Das Anbringen von Haltern an Mauern oder Fassaden darf nicht das Recht des Eigentümers zum Abbrechen, Reparieren oder Erhöhen behindern. Unterirdische Leitungen und Halter, die auf einem offenen und unbebauten Grundstück errichtet werden, müssen auf Bitte des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser sein Recht zum Einfrieden oder Erbauen in Anspruch nimmt; die Kosten für das Entfernen dieser Leitungen und Halter übernimmt derjenige, der sie errichtet hat. Der Eigentümer muss jedoch wenigstens sechs Monate vor dem Beginn der Arbeiten zum Abbruch, zur

Reparatur, zum Erhöhen, zum Einfrieden oder zum Bauen die betroffene Verwaltung, den betroffenen Konzessionsnehmer oder den betroffenen Inhaber der Wegegenehmigung schriftlich benachrichtigen ».

B.3.1. Der Hof bemerkt, dass aufgrund von Artikel 62 des Dekrets der Wallonischen Region vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts « was die regionalen Zuständigkeiten betrifft, [...] das Gesetz vom 10. März 1925 über die Stromversorgung aufgehoben [wird] ».

In der Regel obliegt es jedoch nicht dem Hof, die Normen zu bestimmen, die auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbar sind. Nur im Falle eines offensichtlichen diesbezüglichen Irrtums kann der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Im vorliegenden Fall verfügt der Hof nicht über die erforderlichen Informationen, um festzustellen, dass das fragliche Gesetz eindeutig nicht auf die Streitsache vor dem vorliegenden Richter anwendbar ist.

B.3.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei die präjudizielle Frage nicht sachdienlich zur Lösung der Streitsache vor dem vorliegenden Richter, da im vorliegenden Fall kein strafrechtlicher Verstoß begangen worden sei.

Es obliegt in der Regel dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die präjudizielle Frage zur Lösung der Streitsache, über die es befinden muss, sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Hof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, kann die Antwort auf die präjudizielle Frage sachdienlich sein, damit über die Streitsache geurteilt wird, mit der das vorliegende Rechtsprechungsorgan befasst wurde. Es genügt nämlich die Feststellung, dass dieses in der Verweisungsentscheidung erklärt hat, dass es derzeit nicht darüber entscheiden würde, ob die Taten, die der Hauptberufungsbeklagten zur Last gelegt würden, die Beschaffenheit von Straftaten aufwiesen.

B.4.1. Der fragliche Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der gegebenenfalls strafrechtlich zu ahndenden Beschaffenheit des schädigenden Verhaltens.

Indem der Gesetzgeber die Verjährungsfrist der Klage auf Wiedergutmachung des Schadens infolge eines Fehlers, der einen strafrechtlichen Verstoß darstellt, auf ein Jahr festgesetzt hat und sie am Datum der Abfassung des Protokolls zur Feststellung der Straftat hat beginnen lassen, macht er es nicht unmöglich, dass die Zivilklage infolge der Straftat nach Ablauf einer kürzeren Frist verjährt als derjenigen, über die das Opfer eines Fehlers - insbesondere infolge des Verstoßes gegen eine Bestimmung des fraglichen Gesetzes, der keine Straftat darstellt - aufgrund Artikel 2262*bis* § 2 des Zivilgesetzbuches verfügt.

B.4.2. Folglich kann die fragliche Bestimmung zur Folge haben, dass die Situation einer Person, die einen Schaden infolge eines Verschuldens erlitten hat, erheblich ungünstiger ist, wenn dieses Verschulden eine Straftat darstellt, als wenn dies nicht der Fall ist. Daraus ergibt sich eine schwere Einschränkung der Rechte des Opfers, die nicht im Verhältnis zu den Interessen steht, die der Gesetzgeber schützen wollte, indem er die Verjährungsfrist der Strafverfolgung und der Zivilklage infolge der Straftat auf ein Jahr festsetzte.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 26 des Gesetzes vom 10. März 1925 über die Elektrizitätsversorgung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 2010.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior